

# Katholikenräte (KRe) als Vereine gem. CIC c 215?

## Zur Kontroverse um die Wiedereinführung der Katholikenräte als Verein.

Von Alfred Gassner

### 1. Zwecksetzungen der KRe.

Es geht aus Sicht der Laienchristen, deren Vertreter gegenüber kirchlichen Autoritäten KRe sein sollen, um Förderung und Durchsetzung ihrer Rechten gegenüber den kirchlichen Autoritäten. Das gemeinsame Priestertum von Presbytern und Laien, wie es die Kirchengesetze vorsehen, bedarf ja der Konkretisierung, damit sich insbesondere das Laienpriestertum entsprechend entfalten kann. Konkreter geht es um verstärkende Mitwirkung im Pfarreigeschehen, Koordinierung von parallel laufenden Geschehnissen in einem eigenständigen und eigenverantwortlichen Gremium, aber auch ,Wahrung von Schutzrechten der Laienchristen im Rahmen der kirchlichen (hierarchisch strukturierten) Körperschaft. Aus der Sicht der Amtskirche dagegen geht es eher um die Wahrung der herkömmlichen Ordnung und um Erhaltung bzw. Verbesserung der Aktionsbereitschaft von Laienchristen. Man möchte möglichst große Unabhängigkeit von Laieninteressen, Einmischungen in die Autonomie der Amtskirche sollen möglichst vermieden werden. Diese unterschiedlichen Interessenlagen würden ohne organisatorische Ordnung ungehindert aufeinanderprallen und bedürfen daher aus der Sicht beider Kontrahenten der klugen Organisation im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten der Kirche. Ziel einer solchen Ordnung wäre dann, dass alle Beteiligten mit den Interessen der Gegenseite treuhänderisch umgehen.

### 2. Überblick über derzeit mögliche Organisationsformen im gültigen Kirchenrecht.<sup>1</sup>

Das geltende Kirchenrecht ist sowohl nach innen als auch nach außen rein auf die Amtskirche bezogen. Von ihr geht alle Gewalt aus und wer in der Kirche etwas durchsetzen will, stößt auf den Vorrang der Kleriker vor den Laienchristen. Man versteht zwar nach offizieller Aussage das kirchliche Klerikeramt als *Dienst* (im Sinne von fürsorglicher Erfüllung beruflicher Pflichten), doch bleibt die Mitwirkung eines Klerikers immer notwendig und deswegen werden Laienrechte wohl als *Nobile officium* angesehen. Kirchliche Ämter können dem Grundsatz nur von Klerikern, nicht von Laien besetzt werden. Daran ändert die Tatsache nichts, dass zwischenzeitlich viele Laien im Kirchendienst arbeiten, denn diese sind dort weisungsgebunden abhängig von priesterlichen Autoritäten. Sie handeln immer nur als deren Vollzugsorgane.

Der sog. *Gremienmitverantwortung der Laien* sind enge Grenzen gesetzt. Ihre Autonomie wird grundsätzlich durch Herrschaftsrechte von Klerikern begrenzt, im Alleingang der Laien geht innerhalb der Kirche nie etwas. Das Kirchenrecht bietet zwar vom Grundsatz her einige Organisationsformen für Laienverantwortung an, leider keine, die Wirkmacht in der kirchlichen Organschaft erzeugen könnte und dem Selbstverständnis der Laienkirche im gebotenen Maße entgegenkommt. Also muss es kirchenpolitisch sicher darum gehen, eine laienorientierte Kirche auch im Kirchenrecht durchzusetzen. Diese Frage interessiert im Rahmen dieser Untersuchung jedoch nur am Rande. Mir geht es hier speziell um die Frage, ob, wie vom Vorstand der Laienverantwortung e. V. angestrebt, im geltenden Kirchenrecht der nicht-kanonische Ver-

---

<sup>1</sup> Ich beziehe mich dabei hauptsächlich auf Sabine Demel, *Zur Verantwortung berufen -Nagelproben des Laienapostolates-*, Herder 2009 und einige andere Literatur des Vereinsrechts, die ich zwischenzeitlich überschlägig nachgelesen habe. Auf Belegstellen verzichte ich, weil die Debatte ja nicht wissenschaftlich geführt werden soll.

einstyp des CIC c. 215 aus der Sicht der Laien eine geeignete Rechtsform im Sinne dieser Zwecksetzung sein kann. Deswegen beginne ich mit einer Aufzählung von Gremien, die das Kirchenrecht für Laienmitwirkung derzeit bietet:

- a. Die Gründung einer voll *abhängigen* Einrichtung (Amt/Behörde) für KRe. Sie müsste von den kirchlichen Autoritäten ausgehen und scheidet für die Zwecksetzung von KRe aus, weil sie keine Autonomie vorsieht und dies mit dem Selbstverständnis von KRe nicht vereinbar wäre.
- b. *Komitees sind* Gruppen, die sich mit der Diskussion allgemeiner innerkirchlicher Themen befassen. Derartige Kommissionen gibt es zuhauf. Sie können sich in der Kirche und außerhalb der Kirche als lose Zusammenschlüsse oder Vereine gründen und damit ihre Dauerhaftigkeit garantieren. Sie haben neben ihrer Öffentlichkeit keine Durchsetzungskraft (s. Zentralkomitee der Deutschen Katholiken) und widersprechen daher ebenfalls dem Selbstverständnis der KRe. Anhörungspflicht und Vortragsrecht sind meist vorgesehen, bringen aber in der Sache nur wenig.
- c. *Räte* werden im Kirchenrecht meist auf Pfarr- oder Diözesanebene immer dann konstituiert, wenn es um Zusammenarbeit zwischen Presbytern und Laien geht. Dabei geht es jeweils nur um Mitsprache, Mitwirkungs- oder gar Mitbestimmung oder aufschiebende Einspruchsrechte im Sinne des bürgerlichen Rechts gibt es nicht. Es gibt sowohl klerikerorientierte Räte (Priesterrat) als auch laienorientierte (Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung, Diözesanrat, Pastoralrat..). Hintergrund: Die geistigen Autoritäten lassen sich auf bestimmten Feldern von Laien *beraten* und ziehen daraus Konsequenzen in Form von Zustimmung (Veränderungen) oder Ablehnung (Beibehaltung des Status quo). Das wahrt den demokratischen Anschein und schadet gleichzeitig nicht. Diese Räte werden durch bischöflichen Rechtsakt konstituiert, arbeiten nach bestimmten Ordnungen, deren Inhalt ebenfalls vom Bischof bestimmt wird. Diese Statuten bewilligen mehr oder weniger Autonomie der Ratsmitglieder bei der internen Beschlussfassung, die jedoch kirchliche Autoritäten nicht bindet und damit nach außen unbeachtlich bleibt. Ob ihre Mitsprache Wirkmacht bei den kirchlichen Autoritäten erzeugt, ist nach meiner Erfahrung eher unsicher. Initiativ-, Vortragsrecht und Anhörungspflichten sind zwar gesichert, Beschlüsse bleiben aber für die Klerikerkirche unverbindlich. Priesterräte entfalten ein stärkeres Gewicht als Laienräte. Es gibt kein Einspruchsrecht und schon gar keinen innerkirchlichen Rechtsweg. Über die personelle Besetzung entscheidet entweder der Bischof durch Berufung (Diözesanrat), meist auf Pfarrebene werden die Mitglieder demokratisch gewählt. Ein „geistlicher Berater“ sitzt immer mit am Tisch. Die Räte selbst haben keine eigene Rechtspersönlichkeit oder Organisation. Auch wenn sie formal den Anschein einer bestimmten Autonomie in der internen Meinungsbildung haben, sind sie von Klerikern bevormundet.
- d. *Private kirchlich-kanonische Vereine* und *öffentlich kanonische Vereine* gem. cc 298-329.  
Gemeinsam ist ihnen, dass sie auf Einzelinitiative gegründet und ihre Statuten vom Bischof genehmigt werden müssen, also ihren kanonischen Status nur durch Dekret der kirchlichen Autoritäten erhalten.<sup>2</sup> Sie können jeweils sowohl als rechtsfähige als auch als nicht rechtsfähige juristische Personen etablieren.

---

<sup>2</sup> Ob und inwieweit sie ihre Rechte auf dem innerkirchlichen Rechtsweg durchsetzen können, konnte ich nicht klären. Ich gehe davon aus, dass dies generell nicht möglich ist. Als typisches Beispiel für kirchliche Vereine sehe ich, ohne das im Einzelnen geklärt zu haben, den Frauenbund.

Sie sind gelegentlich Teil der kirchlichen Organschaft mit partieller Autonomie (die vom Placet des jeweiligen Bischofs abhängt bzw. deren Inhalt die kirchliche Autorität selbst bestimmt). Sie haben Initiativ-Vortragsrechte und einen Anspruch auf Anhörung. Ein so genannter geistlicher Berater, der vom Bischof bestellt wird, ist immer im Haus. Es passiert praktisch nichts ohne das Auge der kirchlichen Autorität. Das alles ist mit dem Selbstverständnis eines KR nur schwer vereinbar.

- e. *Der nicht kanonische Verein gem. c.215.* Für ihn gibt es theoretisch keinerlei kirchenrechtliche Vorgaben. Er ist nicht an eine kirchenrechtliche Rechtsform gebunden, kann daher sowohl als privat-kanonischer Verein (mit und ohne Rechtsfähigkeit) nach den Regeln des Kirchenrechts als auch als bürgerlicher Verein gem. §§ 21 ff. BGB (mit und ohne Eintragung im Vereinsregister) gegründet werden. Sie sind in ihrer Satzungs- und Gestaltungsfreiheit von der Amtskirche jeweils unabhängig. Auf den ersten Blick also erscheint er als die bestmögliche Organisationsform für das Selbstverständnis von KRe. Das Problem dabei ist nur, dass er nicht automatisch ein Teil der kirchlichen Organschaft wird, sondern nur wenn ihnen der jeweilige Ortsbischof in einem Dekret die Eigenschaft als kanonischen Verein zubilligt. Und das ist, soweit ich das sehe nur in Ausnahmefällen (Caritas e. V.) passiert. Es nützt auch nichts, dass der Verein ausdrücklich unter Bezug auf c 215 gegründet wurde und dies in die Satzung schreibt. Es gibt keinen klagbaren Anspruch auf Anerkennung. Der KR in der Rechtsform des c 215 ohne kanonische Organschaft hat keine Konventionalrechte und ein KR in dieser Rechtsform würde zur unbeachtlichen Größe im Kirchengeschehen. Nicht einmal Vortragsrechte und Anhörungspflichten sind gewährleistet.

Weitere Nachteile: Ein KR als bürgerlich-rechtlicher Verein nach c 215 müsste seine Aktivitäten aus eigenen Mitteln finanzieren, würde mit dem Vereinsvermögen für Vereinsschulden haften. Beim nicht eingetragenen bürgerlichen Verein würde sogar das Privatvermögen aller Vereinsmitglieder für Vereinsschulden haften. Der Verein hätte von seiner fehlenden Schlüsselstelle her kein Hausrecht in kirchlichen Einrichtungen und keinen Anspruch auf Haushaltsmittel aus dem kirchlichen Vermögensstock, kein rechtliches Gehör und keine Prozess- und Parteifähigkeit nach Kirchenrecht.

Man kann die fehlende Wirkungsmacht solcher Vereine in der Kirche anhand von vier Beispielen demonstrieren: einmal an der *Laienverantwortung Regensburg e. V.* bzw. *Wir sind Kirche* und zum anderen am AKR Regensburg als nicht eingetragenen Verein<sup>3</sup>. Ihnen ist die kirchliche Organschaft versagt und sie hätten, wenn sie das überhaupt wollten, weder innerkirchlich noch bürgerlich-rechtlich eine Klagemöglichkeit, das zu ändern, obwohl sie von ihrer Zwecksetzung her quasi privatrechtliche Katholikenräte sein könnten.<sup>4</sup> Die Caritas als organschaftlich anerkannter eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts dagegen kann ihren Anspruch, für die Kirche insgesamt zu sprechen

---

<sup>3</sup> Zugegeben etwas hinkend, weil sich alle genannten Vereine mehr kirchenpolitisch betätigen als KRe dies tun würden.

<sup>4</sup> Ein Idealforum für das Selbstverständnis von KRe ist sicherlich nicht unter den aufgezeigten Möglichkeiten. Überall mangelt es an der notwendigen Autonomie, welche das Selbstverständnis der KRe auszeichnet. Das Misstrauen der Amtskirche in die Laienkirche ist fast körperlich spürbar. Um bestimmte Zuständigkeiten aus seiner umfassenden Amtsvollmacht abzugeben, muss der jeweilige Ortsbischof nach dem Kirchenrecht immer erst davon überzeugt werden, dass Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Laien keineswegs schädliche Strukturelemente der Kirche sein müssen. Vielleicht ist der Mitgliederschwund unserer Kirche auch auf die Koalitionsunfähigkeit der Amtskirche zurückzuführen.

darauf stützen, dass sie innerkirchlich organschaftlich anerkannt ist, ohne dass die Kirche, wenn sie einmal überschuldet würde, für Vereinsschulden einspringen müsste.<sup>5</sup>

3. Ohne anerkannte kanonische Organschaft ist m. E. ein Verein nach c 215 als Modell für KRe schon allein deswegen ungeeignet, weil er keine innerkirchliche Wirkmacht entfalten kann. Es gibt jedoch noch weitere Gründe gegen die Vereinsrechtsform für KRe, die sich aus dem bürgerlichen Vereinsrecht ergeben.
  - a. Vereine insgesamt sind von ihrem Rechtsverständnis her auf das Erreichen eines speziellen ideellen Zweckes, *den nur ihre Mitglieder anstreben*, angelegt. Sie vertreten kein allgemeines Interesse, sondern spezielle Belange ihrer Mitglieder. Vereinsvorstände können selbst eine den Mitgliedern entgegengesetzte Vereinspolitik betreiben, denn sie sind in ihren Ämtern unabhängig vom Mitgliederwillen. Wem das als Mitglied nicht passt, der muss austreten und verliert damit seine Mitgliedsrechte, sonst kann er dagegen nichts machen. Damit ist das Vereinswesen für allgemein-politische Interessenvertretung ungeeignet. Dafür gibt es politische Parteien mit eigenem Rechtsstatus.
  - b. Da es KRe als Vereine nach c. 215 noch nicht gibt, müsste in jeder Pfarrei nach Kirchen- oder bürgerlichem Recht neu gegründet werden. Sollte er nach bürgerlichem Recht §§ 21 ff. BGB entstehen, benötigt man mindestens zwei Gründungsmitglieder beim nicht rechtsfähigen Verein und mindestens sieben Personen beim eingetragenen Verein. Es würde wohl nicht in jeder Pfarrei gelingen, schlagkräftige Vereine auf dem zivilen Rechtsweg zu etablieren. Es könnten sich auf Pfarrebene auch mehrere KRe bilden. Deswegen könnten in der Pfarreilandschaft Pfarreien mit und ohne oder sogar mehreren KRe entstehen. Enthält die Satzung eines Vereins Mängel oder wird eine Beschlussfassung oder Wahl streitig, kommt es im Vereinswesen sehr schnell zu Streit und Lähmungen. Treten alle Vorstandsmitglieder zurück, wird der Verein handlungsunfähig, und muss u. U. einen Notvorstand gerichtlich bestellen lassen (§ 29 BGB).
  - c. Die Koalition des KR als Verein mit dem jeweiligen Pfarrer könnte durch einen Deutungsstreit über Art und Umfang der Autonomie belastet werden. Die einen wollen mehr, die anderen weniger, die Amtskirche überhaupt keine. Wäre der KR als bürgerlicher Verein konstituiert, müssten über Streitfragen Zivilgerichte entscheiden. Schon aus Haftungsgründen und wegen der zu erwartenden Beitragspflicht werden Pfarrangehörige zögern, dem Verein beizutreten. Weitere Fragen: Wer kann Mitglied werden, wer nicht? Wann kann man wieder ausscheiden? Wer soll den Verein vertreten, alle Vorstandsmitglieder oder einzelne? Wer entscheidet über Streitfragen. Es ist der nur der ordentliche Rechtsweg offen und das wiederum einer innerkirchlichen Konventionalordnung vollkommen zuwiderlaufend.
  - d. Der zivilrechtliche Verein muss in seiner Satzung festlegen, wer seine Mitglieder sind. Es gibt nach unserem Verfassungsrecht grundsätzlich keine so genannten „geborenen Mitglieder“ bzw. Zwangsmitgliedschaften in einem Verein. Die Vereinssatzung kann also nicht sagen, alle Angehörigen einer bestimmten Pfarrei wären automatisch ihre Mitglieder. Die Pfarrangehörigen müssten also dem Verein erst *beitreten*, um eine Mitgliedschaft zu begründen. Ohne Mitgliedschaft gibt es kein Beschluss- und Wahlrecht, d. h., die Mitglie-

---

<sup>5</sup> Nebenbei bemerkt, eine hübsche Form der zivilrechtlichen Haftungsbeschränkung, wenn die Caritas eines Tages in die Insolvenz gehen sollte (wie der Weltbildverlag).

der eines KR würden ausschließlich von den Vereinsmitgliedern bestimmt, der demokratische Wille aller Nichtmitglieder bliebe außen vor. Das provoziert Streitpotenzial in der Pfarrgemeinde. Widersprechen die Forderungen der Vereinsmitglieder denen der nicht organisierten Pfarrmitglieder, werden diese auf den zuständigen Pfarrer Druck ausüben, die Wünsche des Vereins nicht umzusetzen; es kann zu Oppositionsbewegungen in der Pfarrei kommen. Die Wahlen müssen vom Verein selbst organisiert werden, nicht von der Pfarrei. Der Verein selbst hat in der Pfarrei und ihren Einrichtungen kein Hausrecht. Er kann in kirchlichen Räumen nur mit Genehmigung des jeweiligen Pfarrers tagen. Beschlüsse des Vereins sind (wie sonst auch) für die priesterlichen Gemeindevorsteher nicht bindend. Und wie schon oben erwähnt, gibt es weder innerkirchlich noch zivilrechtlich klagbare Ansprüche.

Es stellt sich auch die Frage, wessen Entscheidungen im Konfliktfall letztendlich gelten (die des Pfarrers oder der Vorstand des KR). Welche Rechtstellung soll jeweilige Pfarrer in den Leitungsorganen des Vereins einnehmen soll. Darf er an dessen Sitzungen teilnehmen? Ist er ein geborenes Vorstandsmitglied (was zulässig wäre) und kann dann gegen sein Veto überhaupt eine Mehrheit zusammenkommen? Selbst wenn die Vereinssatzung vom Bischof genehmigt wird, so liegt darin nicht zwangsläufig die Anerkennung als kirchliche Organisation. Eine Satzungs genehmigung beinhaltet lediglich eine Bestätigung, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Vereinigung bestehen. Diese Kenntnisnahme des Vereins durch die kirchliche Autorität allein erbringt keinen kanonischen Status. Alles läuft also auch hier auf die Gnade des Pfarrers oder Bischofs hinaus.

- e. Weitere Bedenken ließen sich zuhauf finden. Probleme im Zusammenhang mit der anstehenden Neuorganisation des Pfarreiwesens (Pfarrverbände etc.) habe ich hier bewusst nicht angesprochen, da sie insgesamt nur noch mehr Verwirrung stiften würden. Wie soll sich z.B. ein Pfarrer verhalten, wenn in unterschiedlichen Sprengeln konträrere Vorstellungen an ihn herangetragen werden, wenn in einem Sprengel ein KR besteht, im anderen nicht und eine kirchliche Maßnahme Sprengel übergreifend wirkt? <sup>6</sup>

4. Wenn man alle Argumente in einem Punkt zusammenführt, sind meine Einwendungen gegen KRe auf der Vereinsbasis von c 215 möglicherweise anfechtbar, wohl aber, wie ich hoffe, zumindest bedenkenswert. Ich fasse nochmals zusammen:

Die Aufgaben und Zwecksetzungen eines KR in einen Verein zu verlagern, ist m. E. aus rechtlicher und praktischer Sicht bedenklich, weil sie die notwendige Vertrauensbildung in der Kirche insgesamt eher stören als fördern. Einerseits erfolgt die Willensbildung im Verein unabhängig von der kirchlichen Autorität durch den Vereinsvorstand, andererseits ist aber der so gebildete Wille des Vereins in der kirchlichen Or-

---

<sup>6</sup> Eines habe ich aus dem Studium der derzeit möglichen innerkirchlichen Beteiligungsformen gelernt. Ich möchte den Gedanken anfügen, weil er vielleicht mehr als jede Juristerei aufzeigt, woran das Dilemma wirklich liegt. Presbyter- und Laienkirche leben unter zwei verschiedenen Dächern, die einen im bequemen Herrenhaus, die anderen in der Stallgegend auf dem Kirchhof. Der Auftrag Christi: „*Alle sollen eins sein*“ ist längst nicht erfüllt. Selbst bis ins Kirchenrecht hinein lassen sich herrschaftssoziologische Faktoren nachweisen, die belegen, dass das notwendige Vertrauen für ein gleichberechtigtes Miteinander, Mitsprache und Mitwirkung in unserer Kirche längst nicht gefunden ist. Wenn auf dem Kirchhof immer nur die Gutsherren als Befehlende das Sagen haben, wenn Mägde und Knechte (als Gehorchende) ohne Initiativrechte bleiben und immer die Bosse um Erlaubnis bitten müssen (z.B. um sich ein Vortrags- und Anhörungsrecht zu erkämpfen), ist der Auftrag Jesu nicht erfüllt. Amts- und Laienkirche glauben an unterschiedliche Vorstellungen von christlicher Lebensordnung. Tradition und Charisma stoßen vehement aufeinander. Also wäre eigentlich die richtige Reihenfolge zuerst Gleichwertigkeit und Ebenbürtigkeit herzustellen und das nötige Vertrauen aufbauen; dann (wenn Laien sich selbstbewusst als nutzbringende Kräfte qualifizieren dürften) wäre es ein Leichtes, das Kirchenrecht so zu gestalten, dass die Gemeinschaft von den Unterlegenen immer wieder infrage gestellt werden muss. Wenn das so ist, würde die Debatte um C 215 zu früh geführt. Aber wann soll sie denn dann geführt werden?

ganschaft rechtlich nicht durchsetzbar. Alle Gewalt liegt auch hier wieder in der Hand kirchlicher Autoritäten und man ist auf deren *Good will* angewiesen. Das schafft Kampfpotenzial, aber keine Vertrauensbasis. Die kirchlichen Amtsträger werden auf Initiativen des KRe nur dann eingehen, wenn sie sicher sein können, dass von dort dauerhaft keine Gefahr droht. Zur Verleihung der kirchlichen Organschaft wird es, so meine Prophezeiung, in keinem einzigen Fall kommen. Man wird als Grund für die Verweigerungshaltung den Vorrang des kirchlichen Gemeinwohls vor Einzelinteressen betonen. Eine Beschwerde dagegen ist nicht möglich. So sehr ich mir mehr autonome und selbst verantwortete Mitwirkung und Mitbestimmung von Laienräten in unserer Kirche wünschen würde, auf dem Weg von c. 215 sind sie nach meiner Einschätzung nicht erreichbar.

Die Probleme der innerkirchlichen Mitbestimmung lassen sich aus meiner Sicht nur in einer Koalition mit den kirchlichen Autoritäten lösen. Bis zur Änderung des Kirchenrechts eignet sich, auch wenn er keine ideale Rechtsform ist, der *Rat* als Typus mit weitgehender Unabhängigkeit, die verhandelt werden müsste, am besten. Dieses System ist schon etabliert, muss also nicht erst neu eingeführt werden und auf dieser Schiene Verbesserungen durchzusetzen ist (schwer genug) aber vielleicht aussichtsreicher. Handlungsautonomie für KRe ohne die amtskirchliche Kontrolle gibt es nach dem derzeitigen Kirchenrecht nicht und wird es auch so schnell nicht geben. Die Presbyterangst vor einer zu großen Autonomie der Laienkirche im Rat könnte dadurch gemindert werden, dass man dem Rat zwar ein breites Feld von Entscheidungen belässt, aber wichtige Einzelentscheidungen im KR an die Zustimmung oder Genehmigung der Klerikerschiene bindet. Diese Rechtstechnik geht im Vereinswesen nicht, da ein Verein den anderen nicht um Genehmigung bitten kann; er gäbe ja seine Selbstständigkeit auf. Und die Kirche kann nicht Aufsichtsbehörde eines freien Vereins sein, weil sie die normativ notwendige Unabhängigkeit beeinträchtigen würde.

Mit dem Muster des Vereins nach c 215 kommen wir nicht weiter, wir gehen m. E. sogar hinter den jetzigen Rechtszustand zurück. Zumindest gewinnen wir kein neues Terrain.<sup>7</sup>

5. Meine pragmatische Einstellung hat nichts mit falschem Hierarchieverständnis oder gar kanonischer Unterwürfigkeit zu tun. Sie orientiert sich sowohl an der tatsächlichen als auch an der rechtlichen Situation. KRe haben im derzeitigen Kirchenrecht den Charakter eines *Nobile officium*; sie können sein, aber müssen nicht, sind daher quasi ein Geschenk der Amtskirche mit Pferdefuß an die Gläubigen. Das alles ist aus der Sicht von Laienchristen sehr traurig, aber eben Realität.

Alfred Gassner

---

<sup>7</sup> Der rechtliche Weg der innerkirchlichen Opposition als Vereinigung in die Organschaft der Kirche einzudringen, ist nach Sach- und Rechtslage sowohl soziologisch als auch rechtlich geschlossen. An dieser Feststellung führt kein Weg vorbei, auch wenn dies noch so bitter ist. Die Amtskirche wird einige Zaunlatten selektiv erst aufmachen, wenn sie merkt, dass es so nicht mehr weitergeht.